



KITA-Verordnung vom 22. Januar 2014

gültig ab 1. August 2014

Gestützt auf § 18 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) und § 11 des Volksschulgesetzes (VSG) erlässt die Gemeindeversammlung folgende KITA-Verordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

¹ Die schul- und familienergänzende Betreuung in Kindertagesstätten bezweckt die emotionale, kognitive, sprachliche und soziale Förderung der Kinder im vorschulischen und schulischen Bereich und die Unterstützung und Entlastung der Eltern in Erziehung und Betreuung und zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

² Die Gemeinde Henggart beteiligt sich an der Finanzierung von Betreuungsverhältnissen in Kindertagesstätten (Kinderkrippen, Tagesstrukturen und Tagesfamilien) durch einen kommunalen Beitrag, welche die Elternbeiträge bis zur Höhe der festgelegten Betreuungskosten ergänzen (Subjektfinanzierung).

³ Die Betreuungsangebote können bei Bedarf von der Gemeinde Henggart selbst geführt werden.

⁴ Ausgeschlossen von der Mitfinanzierung sind Betreuungsangebote wie Spielgruppen, Kinderhütendienst oder Krabbelgruppen.

Art. 2 Planung

Der Gemeinderat sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot der schul- und familienergänzenden Tagesbetreuung von Kindern. Die Gemeinde kann private Trägerschaften auf Gemeindegebiet unterstützen, um ein Grundangebot für die Henggarter Bevölkerung sicherzustellen. Die Zusammenarbeit wird in einer Vereinbarung geregelt.

Art. 3 Anwendungsbereich

¹ Diese Verordnung findet Anwendung auf alle mit kommunalen Beiträgen unterstützten schul- und familienergänzenden Betreuungsplätze, welche im Besitz einer Betriebsbewilligung gemäss den Richtlinien der Bildungsdirektion des Kantons Zürich über die Bewilligung von Kinderkrippen (Krippenrichtlinien) bzw. über die Bewilligung von Kinderhorten (Hortrichtlinien) erfüllen oder bei der Betreuung in Tagesfamilien, die kantonalen Bestimmungen zur Betreuung in Tagesfamilien eingehalten sind. Der Gemeinderat kann in den Ausführungsbestimmungen den Kreis der Kindertagesstätten, in denen Betreuungsverhältnisse mitfinanziert werden, einschränken.

² Bei der Betreuung in Tagesfamilien werden nur Betreuungsverhältnisse subventioniert, bei denen die Tagesfamilie einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind oder von der Fürsorgebehörde beaufsichtigt werden. Die Gemeinde kann die Subventionierung bei ungeeigneten Betreuungsplätzen ablehnen.

³ Der Gemeinderat kann mit andern Gemeinden Vereinbarungen über die Anwendbarkeit dieser Verordnung auf Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten treffen.

II. Beitragsberechnung

Art. 4 Beitragssatz

Der kommunale Beitrag für einen Betreuungstag entspricht der Differenz zwischen dem marktüblichen Referenzwert und dem Elternbeitrag.

Art. 5 Referenzwerte Kinderkrippen und Tagesstrukturen

¹ Der marktübliche Referenzwert für die möglichen Betreuungsmodule in den Kinderkrippen und Tagesstrukturen wird unter Berücksichtigung der kantonalen Krippen- und Hortrichtlinien im Elternbeitragsreglement festgelegt. Er entspricht grundsätzlich dem maximalen Elternbeitrag.

Art. 6 Referenzwert Tagesfamilienbetreuung

¹ Der marktübliche Referenzwert bei der Tagesfamilienbetreuung wird auf der Basis der Stundenbetreuung festgelegt. Er berücksichtigt die Personalkosten für die Betreuung sowie die Overheadkosten der Tagesfamilienorganisation.

² Der Referenzwert wird vom Gemeinderat im Elternbeitragsreglement festgelegt.

Art. 7 Gewichtung der Betreuungstage

¹ Für die Ermittlung der Betreuungstage werden die Betreuungsplätze in den Kinderkrippen und Tagesstrukturen nach Massgabe des Betreuungsaufwandes der Altersgruppen gemäss kantonalen Richtlinien (Krippen- und Hortrichtlinien) gewichtet. Der Gemeinderat legt die Gewichtungsfaktoren in den Ausführungsbestimmungen fest.

² Die Summe der gewichteten Betreuungsplätze multipliziert mit 252 ergibt die maximal möglichen Betreuungstage jeder Kindertagesstätte.

³ Bei der Tagesfamilienbetreuung entfällt eine Gewichtung der Altersgruppen.

Art. 8 Beitragsberechtigte Betreuungstage

Der Gemeinderat bzw. die von ihm damit beauftragte Stelle kann für jede Kindertagesstätte in einer Leistungsvereinbarung den Anteil der beitragsberechtigten Tage bzw. der beitragsberechtigten Module festlegen.

Art. 9 Beitragsberechtigte Betreuungsstunden

Bei der Tagesfamilienorganisation werden die beitragsberechtigten Betreuungsstunden in einer Leistungsvereinbarung den Anteil der beitragsberechtigten Betreuungsstunden festlegen.

III. Elternbeiträge

Art. 10 Elternbeitragsreglement

¹ Der Gemeinderat erlässt ein Elternbeitragsreglement, welches für in Henggart wohnhafte Eltern einkommensabhängige Beiträge vorsieht und für alle Betreuungsverhältnisse der schul- und familienergänzenden Betreuung verbindlich ist, welche von der Gemeinde subventioniert werden.

² Im Elternbeitragsreglement legt der Gemeinderat fest, welche Voraussetzungen Eltern für eine kommunale Mitfinanzierung erfüllen müssen. Für Kinder im Vorschul- und Primarschulalter (ausser Mittagsbetreuung) müssen die Eltern den Nachweis einer Arbeitstätigkeit vorweisen, sofern keine soziale Indikation vorliegt. Der Gemeinderat legt im Reglement fest, was einer Arbeitstätigkeit gleichgestellt ist und welche Kriterien für die soziale Indikation gelten.

³ Steuerpflichtige anderer Gemeinden entrichten für die Betreuung ihrer Kinder grundsätzlich die Vollkosten. Abweichende Regelungen können dann getroffen werden, wenn zwischen der Gemeinde Henggart und den Wohnsitzgemeinden der Steuerpflichtigen eine Vereinbarung zur finanziellen Mitbeteiligung vorliegt.

⁴ Das Inkasso der Elternbeiträge ist Sache der Kindertagesstätten und der Tagesfamilienorganisationen.

Art. 11 Nicht subventionierte Betreuungstage

In der Festlegung der Elternbeiträge für von der Gemeinde Henggart nicht subventionierte Betreuungstage sind die Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen frei.

IV. Verfahren

Art. 12 Vorgehen

¹ Die Erziehungsberechtigten, die Anspruch auf Unterstützungsleistungen erheben, und grundsätzlich die Voraussetzungen an die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erfüllen, reichen der Gemeinde ein Gesuch ein. Die Rechnung der von der Kindertagesstätte in Rechnung gestellten Betreuungskosten ist einzureichen. Die Erziehungsberechtigten müssen mit einer Vollmacht die Einwilligung geben, dass die zuständigen Stellen der Gemeindeverwaltung Einblick in das Steuerregister nehmen können.

² Besteht zwischen der Gemeinde und einer Kindertagesstätte oder einer Tagesfamilienorganisation eine Leistungsvereinbarung, so kann das Verfahren abweichend geregelt werden.

Art. 13 Leistungsvereinbarungen

¹ In den Leistungsvereinbarungen werden die Modalitäten zwischen der Gemeinde und den privaten Trägerschaften festgelegt sowie bei Bedarf die Zusprechung von Planungskontingenten.

² Subventioniert werden nur die effektiv von beitragsberechtigten Kindern belegte Betreuungstage (Kinderkrippe) bzw. Betreuungsmodule (Tagesstrukturen) bzw. Betreuungsstunden (Betreuung in Tagesfamilien).

³ Die Kindertagesstätte und die Tagesfamilienorganisation haben keinen Rechtsanspruch auf eine Mindestzahl beitragsberechtigter Betreuungstage bzw. Betreuungsstunden.

⁴ Die Leistungsvereinbarungen gelten in der Regel für vier Kalenderjahre. Die Leistungsvereinbarungen sehen eine Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres vor.

⁵ Der Gemeinderat kann bei wiederholten Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung oder die Missachtung der Richtlinien über die Bewilligung von Kinderkrippen der Bildungsdirektion bzw. der Richtlinien über die Bewilligung der Tagesstrukturen der Bildungsdirektion eine bereits erteilte Leistungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung widerrufen.

Art. 14 Aberkennung der Betriebsbewilligung

Entzieht die Fürsorgebehörde oder die zuständige Instanz dem Träger die Betriebsbewilligung oder legt sie Auflagen fest, so ist dies der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung unmittelbar mitzuteilen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 15 Ergänzende Bestimmungen

Der Gemeinderat kann zu dieser Verordnung wo nötig noch weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 16 Gemeinderat/Schulpflege

Der Gemeinderat kann mit der Schulpflege Vereinbarungen treffen, damit die Tagesstrukturen, die Kinderkrippen und die Betreuung in Tagesfamilien sowohl für Kinder im Vorschulalter wie auch im Schulalter koordiniert und einheitlich sind.

Art. 17 Rechtsschutz und Inkrafttreten

Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden.

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Henggart, 22. Januar 2014

GEMEINDEVERSAMMLUNG HENGGART

Der Präsident:

Der Schreiber a.i.:

sig. Jürg Walser

sig. Hanspeter Fausch